

BVGer D-739/2016 vom 3. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-739_2016

FR: TAF D-739/2016 du 3 juin 2016

IT: TAF D-739/2016 del 3 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

In ihrer Beschwerdeeingabe beantragt die Beschwerdeführerin vorab die Vornahme weiterer Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, was sie im Rahmen der Beschwerdebegründung in Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Anwendung der schon vor zwei Jahren ausser Kraft gesetzten Bestimmung von aArt. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG in Verbindung mit aArt. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG stellt. Da das SEM keinen altrechtlichen Nichteintretensentscheid ausgefällt, sondern materiell über das Asylgesuch der Beschwerdeführerin entschieden hat, zielen ihre diesbezüglichen Vorbringen ins Leere. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen ist festzustellen, dass es keiner weiteren Sachverhaltsabklärungen bedarf. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist als erstellt zu erkennen, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu fällen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG)

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hatte ihren Angaben zufolge bis zu ihrer Ausreise aus dem Kosovo im Mai 2012 weder mit den heimatlichen Behörden noch mit Privaten jemals Probleme. Ihre Heimat habe sie einzig deswegen verlassen, um ihrem Verlobten in die Schweiz nachzuzufolgen. Damit ist bezogen auf den Ausreisezeitpunkt von vornherein keine Verfolgungssituation ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch mit der Furcht vor zukünftigen Nachstellungen vonseiten ihres bisherigen Lebenspartners begründet, welcher ihr während ihres gemeinsamen Aufenthalts in der Schweiz im Rahmen von Streitigkeiten immer wieder mit dem Entzug der gemeinsamen Kinder und darüber hinaus anlässlich ihrer Trennung auch mit dem Tod gedroht habe. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin damit bei objektiver Betrachtung auf keine flüchtlingsrechtlich relevante Bedrohungslage beruft, sondern lediglich auf eine private Konfliktlage. Mithin besteht aufgrund ihrer Vorbringen kein Anlass zur Annahme, ihr würde in ihrer Heimat aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Grund - wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen - Verfolgung drohen. Wie vom SEM zu Recht erwogen, besteht auch kein hinreichender Anlass zur Annahme, es würde ihr aus einem der vorgenannten Gründe von den dafür zuständigen Polizei- und Justizbehörden allenfalls benötigter Schutz vor möglichen Nachstellungen vonseiten ihres bisherigen Lebenspartners verweigert. In dieser Hinsicht ist mit dem Staatssekretariat nicht nur von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit, sondern ebenso von der grundsätzlichen Schutzwilligkeit der kosovarischen Polizei- und Justizbehörden auszugehen, zumal die Beschwerdeführerin nicht aus einem allenfalls noch rückständigen Gebiet des Landes, sondern aus der Stadt D._____ stammt. Zwar hat sie im erstinstanzlichen Verfahren angeführt, die staatlichen Strukturen im Kosovo seien viel schlechter als in der Schweiz. Auf Beschwerdeebene macht sie zudem geltend, in der patriarchalen Gesellschaft des Kosovo könne sie als Frau keinen Schutz vonseiten der Behörden erwarten. Diese Vorbringen vermögen jedoch nicht zu überzeugen, zumal es sich bei ihrem Heimatort D._____ um eine entwickelte Grossstadt mit immerhin rund 180'000 Einwohnern handelt, welche über ausgebaute Polizei- und Justizstrukturen verfügt und in welcher nicht nur nationale

Frauenrechtsgruppen (bspw. das Kosovo Women's Network [KWN]), sondern auch lokale Frauenrechts- und Hilfsorganisationen (bspw. die Organisation Dora Dorës) aktiv sind. Es darf daher mit dem SEM davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin in ihrer Heimatstadt D. _____ im Falle von Behelligungen vonseiten von E. _____ adäquater Schutz zur Verfügung steht, ebenso wie adäquate Beratungsangebote oder anwaltlicher Beistand, sollte sie solchen zur Durchsetzung eigener Ansprüche (namentlich Unterhaltszahlungen für die Kinder) oder Abwehr fremder Ansprüche benötigen. Dies gilt insbesondere, da sie in D. _____ verwurzelt ist und dort - wie nachfolgen aufgezeigt - auch über eine gesicherte Wohnsituation verfügt (unten, E. 5.3).

E. 3.4

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen kann mit dem SEM auf eine Prüfung der Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist aber immerhin festzuhalten, dass nicht unerhebliche Zweifel am Sachverhaltsvortrag bestehen, zumal die Beschwerdeführerin im Verlauf des Verfahrens ihre Vorbringen klar erkennbar nach und nach ausgebaut hat. Machte sie zu Beginn des Verfahrens noch primär eine allgemeine Enttäuschung, ständige Streitereien und eine zunehmende Vernachlässigung vonseiten von E. _____ geltend, behauptet sie auf Beschwerde schliesslich, von seiner Seite über lange Zeit systematische physische und psychische Misshandlung erlitten zu haben. Die damit insgesamt ersichtliche, zunehmende Steigerung der Vorbringen vermag kaum zu überzeugen. Der über das Verfahren zu beobachtende Ausbau der Vorbringen weckt ebenso Zweifel wie die durch die Botschaftsabklärung ersichtlich gewordenen Unstimmigkeiten in den weiteren Angaben der Beschwerdeführerin. Auf eine abschliessende Würdigung kann indes - wie einleitend erwähnt - verzichtet werden.

E. 3.5

Nach dem Gesagten sind die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen.

E. 4.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis

möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt würden. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr und ihren Kindern im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Rahmen der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin unter Verweis auf ihre Eingabe vom 27. April 2015 nochmals geltend, sie könne mit keiner finanziellen Unterstützung vonseiten ihrer in der Schweiz lebenden Geschwister rechnen und sie habe im Kosovo auch keine Wohnmöglichkeit. Diese Vorbringen sind indes nicht geeignet, die insgesamt überzeugenden Erwägungen des SEM über die grundsätzliche Zumutbarkeit einer Rückkehr an den angestammten Heimatort D. _____ zu erschüttern. So ist aufgrund der Aktenlage mit dem Staatssekretariat

zunächst darin einig zu gehen, dass die Familie der Beschwerdeführerin in D._____ auch weiterhin über ihr eigenes Haus verfügen dürfte, womit die Beschwerdeführerin nicht auf eine Unterstützung durch ihren Onkel angewiesen ist, welcher das Nachbarhaus besitzt. Der behauptete Verkauf des Hauses wurde von der Beschwerdeführerin bis heute mit nichts belegt und steht im klaren Widerspruch zum Abklärungsergebnis der Botschaft. Daher ist mit dem Staatssekretariat von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat sodann eigenen Angaben zufolge stets in D._____ gelebt, weshalb sie dort über ein soziales Beziehungsnetz verfügen dürfte. Gleichzeitig ist auch ihre Mutter zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet, weshalb die Beschwerdeführerin zusammen mit ihr in die Heimat zurückkehren kann, respektive mit ihren Kindern ihrer Mutter nachfolgen kann, sollte diese die Schweiz weisungsgemäss am 22. Januar 2016 verlassen haben. Nachdem die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge während der letzten Jahre stets von ihren insgesamt (...) Brüdern und (...) Schwestern unterstützt worden ist, zusammen mit ihrer Mutter, darf mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, sie werde von dieser Seite auch in Zukunft die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten. Das anders lautende Vorbringen ist aufgrund der Aktenlage als Schutzbehauptung zu erkennen. Aufgrund der Akten spricht auch die vormalige Erkrankung des Kindes C._____ nicht gegen den Wegweisungsvollzug, zumal gemäss Bericht der behandelnden Kinderärztin vom 21. Oktober 2015 die schwere Eisenmangel-Anämie des Kindes erfolgreich behandelt worden ist. Im Rahmen der Beschwerde und auch der Replikeingabe wurde diesbezüglich nichts mehr geltend gemacht, weshalb davon ausgegangen werden darf, die fachärztliche Behandlung vom Sommer 2015 habe eine nachhaltige Wirkung gehabt. Schliesslich spricht auch die geltend gemachte Bedrohungslage vonseiten von E._____ nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, da - wie oben aufgezeigt - im Falle von D._____ grundsätzlich vom Vorhandensein eines adäquaten Schutz- und Unterstützungsangebots auszugehen ist. Zwar macht die Beschwerdeführerin in ihrer Replikeingabe geltend, die Bedrohungslage sei weiterhin sehr aktuell, zumal es sich bei E._____ tatsächlich um einen Psychopathen handle. Da sie an dieser Stelle aber gleichzeitig ausweist, dass der letzte Kontakt mit ihm am 27. Januar 2015 und damit vor weit über einem Jahr stattgefunden hat, vermag dieses Vorbringen kaum zu überzeugen. Das Vorbringen, dessen lange Nicht-Kontaktnahme sei ein Beleg für seine Verschlagenheit, ist wiederum als Schutzbehauptung zu bezeichnen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, für sich und ihre Kinder bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten von Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.